

Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 12.11.2015

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Artenschutz (Feldlerche) auf der Fläche des Bebauungsplans 63 B „Am Waldbeerenberg“ in Monheim am Rhein

Der Bebauungsplan 63 B „Am Waldbeerenberg“ in Monheim am Rhein ist 2014 in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt der Beteiligung der ULB im Aufstellungsverfahren war der Artenschutz von der Stadt auch im Hinblick auf die Feldlerche über die erforderlichen Prüfungen ordnungsgemäß abgearbeitet worden (ASP 1 und zwei Feldbegehungen). Die Ergebnisse wurden in den Umweltbericht integriert und von der ULB des Kreises nachvollzogen.

Sofern nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans neue artenschutzrelevante Erkenntnisse gewonnen werden, führt die gemeinsame Handlungsempfehlung *„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“* vom 22.12.2010 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Folgendes aus (S. 16, Kap. 4.2):

„Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.“

Hinter der Beteiligung der ULB im Baugenehmigungsverfahren steht folgender Gedanke: Das nachträgliche Auftreten von Arten lässt zunächst die Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans unberührt. Gegen den Artenschutz kann man grundsätzlich nicht durch Planung, aber ggf. durch eine tatsächliche Tätigkeit verstoßen. Ungeachtet der Planung ist deshalb artenschutzrechtlich noch ein Augenmerk auf die konkrete Umsetzung eines Bauvorhabens zu legen.

Wenn – wie im vorliegenden Fall – die untere Landschaftsbehörde Artenschutzhinweise erreichen, gibt die Verwaltung diese Informationen an die kreisangehörige Stadt und die Untere Bauaufsichtsbehörde weiter. Im vorliegenden Fall hat die Verwaltung ähnliche Hinweise bereits nach den Eingaben in der letzten Sitzung des Landschaftsbeirats an die Stadt Monheim am Rhein weitergegeben

Um bei der Erteilung von Baugenehmigungen und deren Umsetzung Rechtssicherheit zu erreichen, wird die Verwaltung nach den neuerlichen Hinweisen der Stadt vorgeschlagen, nochmals eine gezielte Untersuchung der Flächen des Baugebiets im Hinblick auf das Vorkommen der Feldlerche in Auftrag zu geben.

Nachtrag nach der ULAN-Sitzung: Seitens der Stadt Monheim am Rhein wurde heute, am 16.11.2015, mitgeteilt, dass den Hinweisen auf das Vorkommen der Feldlerche bereits durch einen Begutachtungsauftrag nachgegangen werde.

In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Untersuchung können dann ggf. artenschutzrechtlich notwendige Schritte zwischen der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden, die dann ggf. auch in die Nebenbestimmungen der betroffenen Baugenehmigungsbescheide aufgenommen werden.

Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 12.11.2015

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zu den Baumfällungen im Neandertal vom 03.11.2015

Antwort der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 28.09.2015 richtete sich das Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) in der Angelegenheit an die Bezirksregierung in Düsseldorf und diese wiederum an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann. Das Schreiben wurde daraufhin mit der Bitte um Berücksichtigung an den für die Verkehrssicherungsmaßnahme zuständigen Landesbetrieb Straßenbau NRW geleitet.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat sich daraufhin in einem Schreiben vom 22.10.2015 zutreffend dahingehend geäußert, dass die Straßenbaulastträger nach § 4 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 9a Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) *eigenverantwortlich* dafür einzustehen haben, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Einer Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung oder Abnahme von Maßnahmen, bedarf es, ausgenommen für Gebäude, weder nach § 4b FStrG noch nach § 9a StrWG NRW.

Die vom MKULNV erwogene Vorlage eines Gutachtens zur Notwendigkeit der Baumfällungen aus Gründen der Verkehrssicherung kann deshalb aufgrund der insoweit eindeutigen bundes- und landesgesetzlichen Verfahrensregelungen von der unteren Landschaftsbehörde nicht gefordert werden.

Bezüglich des Artenschutzes hat Straßen.NRW mitgeteilt, dass sowohl die Planung als auch die Durchführung der Pflegemaßnahmen in Übereinstimmung mit den „Hinweisen für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen“ erfolgt ist bzw. erfolgen wird. Dieser Erlass wurden vom MKULNV und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW gemeinsam herausgegeben.

In den Hinweisen wird unter Ziff. 3.4 im Wesentlichen gefordert:

- Vor der Festlegung von Pflegevarianten ist durch Auswertung der beim LANUV verfügbaren Kartengrundlagen zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vorliegen.
- Horstbäume mit einem Durchmesser von über 50 cm sind zu erhalten bzw. zu schonen.
- Höhlenbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 30 cm sind zu erhalten.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat gegenüber der Verwaltung im Schreiben vom 22.10.2015 bestätigt, dass er Kenntnis vom Vorkommen von Fledermausarten im Umkreis der Fällarbeiten hat. Gerade dies sei bei der Auswahl der Pflegemethode in Form einer selektiven Bestandspflege sowie bei der beabsichtigten technischen Durchführung mit einem speziellen Fällkran berücksichtigt worden.

Mit der geplanten selektiven Vorgehensweise werde – so Straßenbau NRW weiter – berücksichtigt, dass in dem zum Straßenkörper gehörenden schmalen Flurstück stabile Einzelbäume verbleiben. Auch ließen sich mit diesem Arbeitsverfahren und einer positiven Auszeichnung von zu belassenden Bäumen potenzielle Habitatbäume im Sinne der Gehölzpflegehinweise identifizieren.

Über die Beachtung der Gehölzpflegehinweise hinaus hat Straßen.NRW zugesagt, dass der während der Fällarbeiten vor Ort eingesetzte Baumkontrolleur die Einhaltung des Artenschutzes überprüfen und ggf. Einzelmaßnahmen mit der ULB vor Ort abstimmen wird. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung die Fällarbeiten fachlich unterstützen und ggf. begleiten.

Durch diese Maßnahmen werde sich nach Einschätzung des Landesbetriebs ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote vermeiden lassen. Diese Einschätzung wird von der Verwaltung geteilt.

Für weitergehende Forderungen gegenüber dem Straßenbaulastträger gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine solche enthält auch nicht der Landschaftsplan des Kreises Mettmann. Die von den Fällarbeiten betroffene Fläche liegt zwar in einem Landschaftsschutzgebiet, so dass es zunächst nach Ziff. 2.3 A, Buchstabe g des Landschaftsplans verboten ist, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen. Eine Ausnahme oder Befreiung von diesem Verbot ist allerdings nicht erforderlich, da nach Ziff. 2.3 B, Buchstabe f Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind, von den Verboten ausdrücklich ausgenommen sind. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind der ULB lediglich anzuzeigen.